

# **Beitragsordnung der Regionale EnergieAgentur e.V.**

## **Präambel**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 3 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Gebietskörperschaften (nach Einwohnerzahl)		Unternehmen (nach Umsatz pro Jahr)	
über 100.000	10.000 EUR	über 100 Mio. EUR	10.000 EUR
über 50.000	5.000 EUR	über 50 Mio. EUR	5.000 EUR
über 10.000	1.000 EUR	über 10 Mio. EUR	1.000 EUR
unter 10.000	500 EUR	unter 10 Mio. EUR	500 EUR
Wissenschaft, Kammern, Einrichtungen, Verbände, sonstige juristische Personen			500 EUR

Aus Gebietskörperschaften gebildete Zweckverbände stehen Gebietskörperschaften gleich.

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

## **§ 4 Fälligkeit des Beitrags**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig; im Übrigen bei Aufnahme in den Verein in voller Höhe.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§ 5 Zahlungsform**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 7 Änderungen**

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 27.11.2014 in Kraft.